

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 9. Oktober 2013, mit dem seine Klage abgewiesen wurde, aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben, da der Rechtsstreit nach seiner Ansicht entscheidungsreif ist;
- die andere Verfahrensbeteiligte zur Tragung der gesamten Kosten zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel beantragt der Rechtsmittelführer die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GöD), mit dem dieses seine Klage auf Aufhebung seiner Beurteilung für das Jahr 2010 und auf Schadensersatz abgewiesen hat.

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler des GöD, indem es entschieden habe, dass das Fehlen eines Gesprächs zwischen dem Beurteilenden und dem Rechtsmittelführer im Rahmen des Beurteilungsverfahrens für das Jahr 2010 keine wesentliche verfahrensmäßige Unregelmäßigkeit darstelle (betrifft Rn. 38 ff des angefochtenen Urteils). Der Rechtsmittelführer trägt vor,
 - dass das GöD die bestehende Rechtsprechung verkannt habe;
 - dass das Gericht dadurch, dass es in der Begründung des angefochtenen Urteils auf den Kontext abgestellt habe, innerhalb dessen die Beurteilung vorgenommen worden sei, und nicht allein darauf, ob die Durchführung eines formellen Gesprächs eine Auswirkung auf das Verfahren hätte haben können, die Grenzen seiner gerichtlichen Kontrolle überschritten und den Ermessensspielraum der Verwaltung verletzt habe.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler des GöD, indem es entschieden habe, dass die fehlende Festlegung von Zielen für den ersten Teil des Jahres 2010 keine wesentliche verfahrensmäßige Unregelmäßigkeit darstelle, die die Gültigkeit der betroffenen Beurteilung in Frage stellen könne (betrifft Rn. 50 ff des angefochtenen Urteils). Der Rechtsmittelführer trägt vor,
 - dass das GöD die Leitlinien für die Beurteilung verkannt habe, soweit diese vorgesehen hätten, dass bei einem Dienstpostenwechsel des Bediensteten während des Bezugszeitraums neue Ziele festgelegt werden müssten;
 - dass die Beschreibung der dem Rechtsmittelführer übertragenen Aufgaben bei seinem neuen Dienstposten unter Bezugnahme auf die Dokumente über die Errichtung

und das Funktionieren des Operational Office nicht bedeute, dass von ihm zu erreichende Ziele in Bezug auf diese Aufgaben ihm gegenüber festgelegt worden seien.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Dezember 2013 vom Rechnungshof der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. Oktober 2013 in der Rechtssache F-69/11, BF/Rechnungshof

(Rechtssache T-663/13 P)

(2014/C 52/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy und J. Verner)

Anderer Verfahrensbeteiligter: BF (Luxemburg, Luxemburg)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-69/11 aufzuheben;
- den vom Rechnungshof im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben, nämlich die Klage als unbegründet abzuweisen;
- BF die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GöD) durch irrige Auslegung und Anwendung von Art. 6 der Entscheidung Nr. 45-2010 vom 17. Juni 2010 betreffend die Verfahren zur Auswahl der Referatsleiter und der Direktoren.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verfälschung eines Beweismittels durch das GöD, als dieses angenommen habe, dass die den Bewerbern vom Vorauswahlausschuss erteilten Noten einen Informationsbestandteil darstellten, der im Bericht, den dieser Ausschuss der Anstellungsbehörde übermittelt habe, habe enthalten sein müssen.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verfälschung von Tatsachen, indem das GöD seine Pflicht zur Prüfung der Tatsachen verletzt habe, auf die es seine Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verfahrens gestützt habe.

4. Vierter Rechtsmittelgrund: Mangelnde Begründung und Rechtsirrtum, der die Einheitlichkeit der Rechtsprechung beeinträchtigt, indem das GÖD entschieden habe, dass die Unregelmäßigkeit aufgrund des Fehlens der von Art.6 Abs.1 der Entscheidung Nr. 45-2010 verlangten Begründung in Bezug auf den Bericht des Vorauswahlausschusses geeignet sei, zur Nichtigerklärung der im ersten Rechtszug angefochtenen Entscheidungen zu führen.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Dezember 2013 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 7. Oktober 2013 in der Rechtssache F-97/12, Thomé/Kommission

(Rechtssache T-669/13 P)

(2014/C 52/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Gattinara)

Andere Beteiligte am Verfahren: Florence Thomé (Brüssel, Belgien)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 7. Oktober 2013 in der Rechtssache F-97/12, Thomé/Kommission, aufzuheben;
- die Klage von Frau Thomé in der Rechtssache F-97/12 als unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf fünf Rechtsmittelgründe.

1. Verstoß gegen den Begriff der beschwerenden Maßnahme. Zum einen könne ein Rechtsakt, der bereits im Beschwerdeverfahren von der Anstellungsbehörde aufgehoben worden sei, nicht im gerichtlichen Verfahren aufgehoben werden. Zum anderen könne eine Entscheidung, die einem Antrag der Betroffenen stattgebe, nicht als beschwerende Maßnahme beurteilt werden (betreffend die Rn. 28 bis 37 des angefochtenen Urteils).
2. Rechtsfehler bei der Definition des Umfangs der Kontrollbefugnisse der Anstellungsbehörde und des Gerichts für den öffentlichen Dienst (im Folgenden: GÖD) im Hinblick auf Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der gerichtlichen Kontrollbefugnisse des GÖD; ferner Verfälschung des Streitgegenstands und Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens (betreffend die Rn. 50 bis 52 des angefochtenen Urteils). Das GÖD habe auf die von ihm zu überprüfenden Entscheidungen, nämlich die Entscheidungen der Anstellungsbehörde, ein ungeeignetes

Kriterium der gerichtlichen Kontrolle angewandt und damit die Grenzen seiner gerichtlichen Kontrollbefugnisse überschritten.

3. Verletzung der Vorschriften zur Beurteilung der Frage, ob ein Hochschulabschluss im Sinne der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens vorliege (betreffend die Rn. 56 bis 58 des angefochtenen Urteils). Das GÖD habe rechtsfehlerhaft den akademischen Wert eines Abschlusses mit dessen beruflichem Wert gleichgesetzt und sei zu dem Schluss gekommen, dass ein nichtoffizieller Abschluss wie ein Abschluss, der von einer privaten Bildungseinrichtung ausgestellt und dessen akademischer Wert in keiner Weise anerkannt sei, von der Anstellungsbehörde berücksichtigt werden müsse.
4. Verletzung der Begründungspflicht, da das GÖD nicht erläutere habe, inwiefern der Abschluss der Klägerin zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung der Voraussetzung gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens entsprochen haben solle, wenn diese Übereinstimmung erst im Nachhinein im Beschwerdeverfahren hergestellt worden sei (betreffend die Rn. 56, 57 und 60 bis 64 des angefochtenen Urteils).
5. Rechtsfehler, soweit das GÖD die Ansicht vertreten habe, dass die Klägerin eine Gelegenheit zur Einstellung verloren habe und entschädigt werden müsse (betreffend Rn. 74 des angefochtenen Urteils).

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2013 — PAN Europe und Confédération paysanne/Kommission

(Rechtssache T-671/13)

(2014/C 52/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) und Syndicat agricole Confédération paysanne (Bagnolet, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Klooststra)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 9. Oktober 2013 für nichtig zu erklären, in dem die Kommission folgende Anträge auf interne Überprüfung für unzulässig erklärt hat:
- den Antrag auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 der Kommission vom 24. Mai 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid sowie des Verbots der Anwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit diese Wirkstoffe enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde (ABl. L 139, S. 12);